

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Philipps-Universität Marburg			
Ggf. Standort				
Studiengang	Kulturelle Bildung an Schulen			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2014			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	28			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	22			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	20			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	10.07.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

(nicht angezeigt)

Kurzprofil des Studiengangs

Die Philipps-Universität ist die älteste Hochschule in Hessen und verfügt über ein breit gefächertes Studienangebot.

Zur Unterstützung der wissenschaftlichen Weiterbildung wurde 2018 das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) als zentrale Einrichtung der Universität Marburg gegründet. Der Studiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ (M.A.) bedient als berufsbegleitender Weiterbildungsmaster den Auftrag und die Intention der Universität, diese als Bildungsstätte für ein praxis- und berufsfeldorientiertes lebenslanges Lernen zu profilieren. Der Studiengang wird vom Fachbereich 21 Erziehungswissenschaften verantwortet. Der Studiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ (M.A.) versteht sich als Kooperationsprojekt zwischen dem Institut für Schulpädagogik und dem Institut für Sportwissenschaft und Motologie. Im Institut für Schulpädagogik wurde eine Arbeitsstelle Kulturelle Bildung an Schulen geschaffen, die die Aktivitäten in den drei Teilbereichen Lehre und Weiterbildung, Entwicklung und Forschung sowie Beratung und Vernetzung bündelt.

Der Studiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ (M.A.) richtet sich an Akteurinnen und Akteure im Feld der kulturellen Bildung an Schulen. Zu der zentralen Zielgruppe gehören somit Lehrerinnen und Lehrer (insbesondere mit Koordinations- und Leitungsaufgaben), Künstlerinnen und Künstler aller Sparten, Kulturvermittlerinnen und -vermittler sowie -pädagoginnen und -pädagogen (Kunstvermittlerinnen und -vermittler an Museen, Theaterpädagoginnen und -pädagogen etc.), aber auch Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie weitere Personen, die im Kontext kultureller Bildung tätig sind. Die heterogene Zielgruppe dient auch der Gewinnung einer interprofessionellen und interdisziplinären Perspektive auf das Feld Schule und Kultur sowie der Einsicht in die Notwendigkeit eines Schnittstellenmanagements.

Durch das Studium werden die Studierenden für die im Kontext der bundesweiten Kulturschulentwicklung benötigte Leitungs- und Koordinationskompetenz hinsichtlich einer nachhaltigen Zusammenarbeit von Schulen und außerschulischen Partnern qualifiziert. Die Qualifikationsschwerpunkte liegen auf Kenntnissen im Bereich des Schnittstellenmanagements, auf systemischer Analyse des Schulsystems und auf Schulentwicklung, wobei auch die künstlerische und ästhetische Praxis berücksichtigt wird. Die Studierenden werden befähigt, partizipative Prozesse im und mit dem Schulkollegium anzuregen sowie außerschulische Partner an Unterrichts- und Schulentwicklungsprozessen zu beteiligen.

Es handelt sich um einen weiterbildenden Studiengang, der in Teilzeit berufsbegleitend belegt wird. Die Besonderheit des Studienangebots entsteht durch die Vernetzung zwischen unterschiedlichen Vertretern des Feldes (Kooperation mit Stiftungen und Kulturinstitutionen, Zusammenarbeit mit Künstlerinnen und Künstlern und Prozessberatung). Ebenfalls innovativ im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung ist die Förderung der Kompetenzentwicklung durch die Verknüpfung von Modulinhalt mit modul- und semesterübergreifenden Kompetenzbereichen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert. Die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit wird anhand verschiedener Aspekte deutlich. Mit dem Zusatz „an Schulen“ wird klar das zukünftige Arbeitsfeld definiert.

Der Aufbau und die Abfolge der Module sind in sich stringent. Inhaltlich wird ein breiter Bogen künstlerisch-ästhetischer Felder gespannt. Die Qualifikationsziele sind gut erreichbar. Beeindruckend ist die Varianz der Lehr- und Lernformen. Die innovativen Lehr- und Lernformen bedingen geradezu, dass sich die Studierenden von Anfang an intensiv mit der Theorie auseinandersetzen, indem sie das jeweils Verhandelte kommentieren müssen und auf ihre Handlungsfelder beziehen können.

Zur Überprüfung der erreichten Kompetenzen der Studierenden werden unterschiedliche Prüfungsformate eingesetzt; dabei wird nicht nur auf im universitären Kontext gängige Formate gesetzt (Hausarbeit, Kolloquium, Masterarbeit) sondern auch auf solche, die einer Kompetenzüberprüfung i.e.S. angemessen erscheinen (Arbeitsproben, Portfolio). Die Prüfungsbelastung ist, bezogen auf die besonderen Herausforderungen als nebenberuflicher Studiengang, insgesamt ausgewogen, die Auswahl der jeweiligen Prüfungsformate nachvollziehbar. Aus der Selbstdokumentation ergibt sich eine ständige Überprüfung der Prüfungsformen. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird gewährleistet. Das Ergebnis der Studierendenbefragungen bestätigt, dass alle Befragten die Leistungskontrollen erbringen konnten und diese somit klar im Bereich des Machbaren liegen.

Dass alle Module einen hohen Qualitätsanspruch widerspiegeln, zeigt die Liste der Lehrenden und auch der Partner, die diesen Studiengang begleiten. Die kostendeckende Finanzierung des Studiengangs ist durch die Studiengebühren gesichert. Positiv hervorzuheben ist das kontinuierliche Bemühen um das Einwerben von Drittmitteln. Die dabei erzielten Kooperationen sind nicht nur in inhaltlicher Hinsicht zielführend, sondern stärken v.a. auch die Ressourcenausstattung des Studiengangs.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
2.2.1 Curriculum	15
2.2.2 Mobilität	17
2.2.3 Personelle Ausstattung	18
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	21
2.2.5 Prüfungssystem	22
2.2.6 Studierbarkeit.....	23
2.2.7 Besonderer Profilanspruch	25
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	27
2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen	27
2.3.2 Lehramt	29
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	29
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	32
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	33
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	34
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	36
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	36
III Begutachtungsverfahren.....	37
1 Allgemeine Hinweise	37
2 Rechtliche Grundlagen.....	37
3 Gutachtergruppe	37
IV Datenblatt.....	38
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	38
2 Daten zur Akkreditierung.....	38

Glossar.....39
Anhang.....40



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ (M.A.) umfasst gemäß § 7 Abs. 1 der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Es werden gemäß § 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung 60 ECTS-Punkte erworben.

Auf Grundlage der Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Erziehungswissenschaften ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit zu erbringen. Das Studium wird i.d.R. alle zwei Jahre zum Wintersemester angeboten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ (M.A.) sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten vor (vgl. § 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung), mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 6 Monaten (vgl. § 23 Abs. 6 der Prüfungsordnung) ein Problem aus dem Bereich des Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Der Studiengang hat gemäß § 6 Abs. 9 ein anwendungsorientiertes Profil.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ (M.A.) sind gemäß § 4 Abs. 1 ff. der Prüfungsordnung: „(...) a) entweder der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Pädagogik, Kunst, Kultur- oder Sozialwissenschaft im Umfang von mindestens 240 Leistungspunkten (LP) (...) oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der Nachweis der bestandenen „Eignungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulabschluss“ gemäß Anlage 4. b) Der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufspraxis oder einer vergleichbaren Tätigkeit im Bereich der kulturellen Bildung nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. (2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 4 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“. (3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 4 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“. (4) Wurden im Rahmen eines Studiums gemäß Abs. 1 weniger als 240 LP, aber mindestens 180 LP erworben, können aus beruflicher Tätigkeit erworbene Fähigkeiten und Kompetenzen angerechnet werden. Es können maximal 30 LP pro Jahr Berufstätigkeit und insgesamt maximal 60 LP angerechnet werden. Die zur Kompensation fehlender LP anerkannte Berufstätigkeit kann mit der als Zulassungsvoraussetzung geforderten zweijährigen Berufspraxis verrechnet werden. D.h. mit einer zweijährigen Berufspraxis wird erstens die Zulassungsvoraussetzung zum Studiengang erfüllt und zweitens können dieselben zwei Jahre Berufspraxis für fehlende LP kompensierend anerkannt werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wer über eine Anrechnung die gemäß Abs. 1 notwendige Mindestleistungspunktzahl erreicht, kann zum Studium zugelassen werden, sofern die darüber hinausgehenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß [§ 6 MRVO](#). [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es wird im Studiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ (M.A.) gemäß § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung ein Abschlussgrad Master vergeben. Die Abschlussbezeichnung lautet aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs „Master of Arts“ (M.A.).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement. Dieses liegt in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß [§ 7 MRVO](#). [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ (M.A.) ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters vermittelt werden.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, Angaben zur Verwendbarkeit der Module, zu empfohlenen Vorkenntnissen und zum Gesamtarbeitsaufwand pro Modul.

Das Prüfungsbüro legt dem Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß den Vorgaben des ECTS Users' Guide als Anlage bei. Für die Berechnung wird eine Kohortengröße von mindestens 30 bis 50 Absolventinnen und Absolventen (je nach Studiengang und über max. 5 Jahre) zugrunde gelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ (M.A.) werden pro Modul 6, 9 bzw. 12 ECTS-Punkte vergeben. Für die Masterarbeit werden 15 ECTS-Punkte vergeben.

Es werden im Studiengang 15 ECTS-Punkte pro Semester vergeben. Laut § 10 Abs. 2 der Prüfungsordnung entspricht ein ECTS-Punkt „einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.“ Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der genannten Bandbreite einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen, erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg im Modulhandbuch.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(nicht einschlägig)

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung haben im Wesentlichen die Weiterentwicklung und das damit einhergehende sehr deutliche Profil des Studiengangs eine herausgehobene Rolle gespielt.

Die Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung wurden innerhalb des Gutachtergremiums intensiv besprochen. Sie werden als umgesetzt bewertet. Im Gutachten wird an den entsprechenden Stellen detailliert darauf eingegangen.



2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Gemäß § 2 Abs. 1ff der Prüfungsordnung ist es Ziel des Studiengangs, „(...) einen wissenschaftlich qualifizierten und anwendungsorientierten Abschluss zu erwerben. Der Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ will die Studierenden qualifizieren, an Schulen (oder anderen Bildungseinrichtungen) kulturelle Bildungs- und Forschungsprozesse anzuregen, aufzubauen, zu begleiten und nachhaltig zu verankern. Im Zentrum stehen die Vermittlung von Kompetenzen, die die Studierenden befähigen, einen Beitrag zur kulturellen Schulentwicklung an der Schnittstelle von Schule und außerschulischen Kulturpartnern zu leisten. Mit der Formulierung so genannter Kompetenzlinien werden die grundlegenden und zugleich charakteristischen Kompetenzen beschrieben, die im übergeordneten Sinne für eine erfolgreiche Arbeit an der Schnittstelle zwischen Schule und außerschulischen Kulturpartnern von größter Wichtigkeit sind. Sie bilden ein kontinuierliches Kompetenzraster, welches im gesamten Studienverlauf gefördert wird und von den Studierenden nach dem Abschluss des Studiums vernetzt in der Berufspraxis genutzt werden soll.

- Kompetenzlinie 1: Sich im Modus des Ästhetischen bewegen;
- Kompetenzlinie 2: Gruppenprozesse verstehen und moderieren;
- Kompetenzlinie 3: Vernetzungen initiieren und nutzen;
- Kompetenzlinie 4: Interdisziplinär denken und handeln;
- Kompetenzlinie 5: Dokumentieren und Reflektieren.

Zur Erreichung dieses mehrdimensionalen Qualifikationsprofils zielt der Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ des Weiteren auf die Entwicklung bestimmter Schlüsselkompetenzen und feldspezifischer Kompetenzen. (...) Feldspezifische Kompetenzen:

Die Studierenden können:

- Bedingungen und Wirkungen ästhetischen, schöpferischen und künstlerischen Handelns in seinem bildenden Potenzial (im eigenleiblichen Erleben wie in der theoretischen Reflexion) erkennen und reflektieren;

- künstlerische Prozesse beginnen, durchhalten, intensivieren und mit anderen darüber kommunizieren;
- eigene ästhetische und künstlerische Impulse aufgreifen und im Prozess mit anderen weiterentwickeln;
- Gruppenprozesse im Kontext kultureller Bildungs- und Forschungsanliegen wahrnehmen und moderieren;
- ihre Kenntnisse im Bereich des Kulturmanagements (Öffentlichkeitsarbeit, Internetkommunikation, Networking, Fundraising, Kooperation mit Stiftungen und Kulturprogrammen) für ihre eigenen Projekte nutzen;
- Kooperationen und Vernetzungsprozesse mit fachbezogenen Partnern im kulturellen Feld (Künstlerinnen und Künstler, Kulturinstitutionen, Kulturschulen) initiieren;
- Strukturen und Prozesse von und in Schule erkennen und nutzen;
- Kommunikative und strategische Fähigkeiten einsetzen, um Innovationen an Schule zu implementieren;
- relevante Fragestellungen aus dem Feld der kulturellen Bildung ableiten, entwickeln und wissenschaftlich bearbeiten.

Aufgrund dieses Qualifikationsprofils und in Abhängigkeit von den vorhandenen individuellen beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen (als Lehrerin oder Lehrer, als Schulleiterin oder Schulleiter, als Künstlerin oder Künstler, als Pädagogin oder Pädagoge etc.) sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern u.a. möglich:

- Kulturelle Schulentwicklung an Schulen in allen Schulformen (Hinweis: die Übernahme von Stellen und Leitungsaufgaben an Schulen setzt i.d.R. ein Lehramtsstudium voraus und unterliegt den jeweiligen Landesregelungen);
- Kulturelle Vermittlungsarbeit an der Schnittstelle von Schule und außerschulischen Kultureinrichtungen, die in der Verantwortung von außerschulischen Trägern kultureller Arbeit liegen;
- Kulturelle Vermittlungsarbeit in freiberuflicher künstlerischer, kulturpädagogischer oder sozialpädagogischer Tätigkeit.“

Im Diploma Supplement wird unter „Lernergebnisse“ die Modulstruktur ausgewiesen: „Das Studium umfasst den erfolgreichen Abschluss von 6 Pflichtmodulen. Die Module und die ihnen zugeordneten ECTS-Punkte sind die folgenden: Pflichtmodule: Ästhetische Erfahrung und kulturelle Bildung (9), Künstlerische Erprobungsfelder (6), Kooperation und Vernetzung (12), Systemische und institutionelle Strukturen (6), Projektmodul: Kulturelle Praxis (12), Masterarbeit (15).“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Studiengangs geht aus dem Selbstbericht sehr klar hervor. Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert.

Zentrales Anliegen der Hochschule mit dem Studienangebot ist es, die Akteurinnen und Akteure an der Schnittstelle von Kultureller Bildung in Schule und außerschulischen Feldern zu professionalisieren und ihnen umsetzungsorientiertes Wissen zu vermitteln für das Aufsetzen von Formaten für kulturelle Schulprofilentwicklung sowie die Entwicklung und Umsetzung struktureller und inhaltlicher Konzepte kultureller Bildung für alle Schularten. Die Empfehlung aus der Erstakkreditierung, den Nachweis von Kompetenz in kultureller Schulentwicklung als verbindlich festgelegtes Qualifikationsziel aufzunehmen, wurde somit umgesetzt.

Die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit wird anhand verschiedener Aspekte im Studiengang deutlich. Mit dem Zusatz „an Schulen“ wird klar das zukünftige Arbeitsfeld definiert. „Umsetzungsorientiertes Wissen“ als Schlagwort ist ebenfalls treffend. Der Studiengang ist eher anwendungsbezogen. Dies zeigt sich auch in der Auswahl der Lehrpersonen, die zu einem großen Teil aus der Praxis gewonnen werden. Dadurch, dass die Studierenden aus unterschiedlichen Berufsfeldern im Bereich der Kulturellen Bildung kommen, erfahren sie im Studium eine persönliche Bereicherung durch neue Kontakte, ein interprofessioneller Austausch ist durch die Art der Lehr-, Lernformen gegeben. Eine Persönlichkeitsentwicklung ist durch die Professionalisierung gegeben und kann durch eine dadurch begünstigte Karriereförderung weiter erfolgen. Wohl gemerkt, es muss bei einem „kann“ bleiben, da das Berufsfeld wohl skizziert, doch weniger klar etabliert ist.

Der Empfehlung aus der Erstakkreditierung, wonach der Titel des Studiengangs die Fokussierung des Studiengangs auf kulturelle Schulentwicklung und Kulturmanagement hervorheben sollte, wird vom Gutachtergremium relativiert. Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter ist die gewählte Studiengangsbearbeitung „Kulturelle Bildung an Schulen“ gerechtfertigt und passend. Die Universität schreibt im Selbstbericht hierzu, dass der Studiengang mit seiner Benennung auf ein überfachliches und interdisziplinäres Handlungsfeld hinweist, das die Schule gleichermaßen wie die außerschulische non-formale Bildung betrifft und Ergebnisse einer Zusammenarbeit in einem schulischen Kontext lokalisiert anspricht. Ist einerseits die Schule zentraler Lern- und Lebensort im Bildungsprozess von Kindern und Jugendlichen, benötigt Kulturelle Bildung zwingend eine Einbeziehung außerschulischer Expertise und Möglichkeiten, die die Kunstvermittlungsinstitutionen offerieren, die weithin unbekannt sind. Durch den Namen wird somit vor allem die interprofessionelle und Schulgrenzen überschreitende Zusammenarbeit angesprochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang gliedert sich gemäß § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung und gemäß Studienverlaufsplan in die Studienbereiche Basisbereich (Modul ‚Ästhetische Erfahrung und kulturelle Bildung‘, 1. Semester), Profildbereich (Modul ‚Künstlerische Erprobungsfelder‘, 1. Semester), Aufbaubereich (Modul ‚Kooperation und Vernetzung‘, 2. Semester), Vertiefungsbereich (Modul ‚Systemische und institutionelle Strukturen‘, 2./3. Semester), Praxisbereich (‚Projektmodul: Kulturelle Praxis‘, 3. Semester) und Abschlussbereich (‚Masterarbeit‘, 4. Semester).

Gemäß § 6 Abs. 3ff ist festgelegt: „(3) Der Basisbereich vermittelt die elementaren Konzepte des Gegenstandsfeldes des ästhetischen und künstlerischen Handelns in praktischer anwendungsbezogener und wissenschaftlich theoretischer Hinsicht. Er bedient die Kompetenzlinien 1, 2, 4 und 5 und ist strukturell sowie inhaltlich eng mit dem Bereich Profilm modul verzahnt. (4) Der Profildbereich bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihr bestehendes Profil im künstlerischen Bereich in Bezug auf die unterschiedlichen Kunstsparten auszuprobieren, zu erweitern und zu intensivieren. Es können erste Umsetzungs-ideen für den Praxisbereich entwickelt werden. Es werden v.a. die Kompetenzlinien 1, 2, 3 und 4 bedient. (5) Im Aufbaubereich werden den Studierenden Methoden und Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit und des Kulturmanagements vermittelt. Durch Hospitationen können sie das heterogene Gegenstandsfeld selbst erkunden. Der Bereich ist strukturell und inhaltlich eng verzahnt mit dem Vertiefungsbereich und bedient die Kompetenzlinien 2, 3 und 4. (6) Im Vertiefungsbereich sollen die Studierenden ein vertiefendes Verständnis von Schule als System auf Grundlage eigener Felderkundungen an Schulen entwickeln und ihr erworbenes Wissen für die eigene Projektgestaltung im Praxisbereich nutzen. In dem Bereich werden v.a. die Kompetenzlinien 2, 3 und 4 bedient. (7) Der Praxisbereich ermöglicht den Studierenden auf Basis ihrer theoretischen und praktischen Kenntnisse aus den vorherigen Bereichen ein eigenes Projekt für die Schnittstelle von Schule und außerschulischer Kultureller Bildung zu planen, zu realisieren und zu reflektieren. Er bedient alle Kompetenzlinien und ist als Praxisbereich angelegt. (8) Der Abschlussbereich soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein selbstgewähltes Thema im

Rahmen des Gegenstandsfeldes auf wissenschaftlichem Niveau strukturiert und reflektiert zu bearbeiten. Die Kompetenzlinien und ihre inhaltliche Ausgestaltung im Studienverlauf können als Orientierung genutzt werden.“

Als Lehr- und Lernformen kommen laut Modulhandbuch zum Einsatz: Seminare und Blockseminare (teilweise mit Blended Learning-Anteilen), Masterarbeit und Kolloquium. Nach Angaben der Hochschule verfügt der Studiengang neben den verbreiteten universitären Lehrkonzepten und der Online-Lehre über einen breiten Mix unterschiedlicher Lehrmethoden. Vom ersten Modul an werden kleine Lerngruppen gebildet und eine onlinebasierte Beratung etabliert. Über alle Module und Praxisphasen hinweg wird ein Forschungstagebuch erstellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau und die Abfolge der Module sind in sich stringent. Inhaltlich wird ein breiter Bogen künstlerisch-ästhetischer Felder gespannt. Die Qualifikationsziele sind somit gut erreichbar.

Laut dem Selbstbericht werden die Studierenden qualifiziert, Leitungs- und Koordinierungskompetenz zu erlangen, um die nachhaltige Zusammenarbeit von Schule und außerschulischen Partnern zu erreichen. Um dies zu erlangen werden den Studierenden verschiedene Module, die miteinander verzahnt sind, angeboten, die sowohl im wissenschaftlich-theoretischen Raum liegen, gleichermaßen aber auch im künstlerisch-ästhetischen Erfahren. Wenn Studierende Schulen beraten und begleiten wollen, ist genau diese Verzahnung notwendig. Studierende benötigen für dieses Schnittstellenmanagement Kenntnisse über die wissenschaftliche Forschung in diesem Bereich. Für die Beratung und Begleitung von Schulen ist vor allem ein Wissen über Wirkungen der kulturellen Bildung notwendig. Die Studierenden müssen das System Schule kennenlernen und über künstlerisch-ästhetische Erfahrungen verfügen, um im Beratungsprozess möglichst authentisch zu sein. Schulen können gerade mit diesem Wissen und den Erfahrungen passgenauer begleitet werden.

In Hinblick auf das Schnittstellenmanagement ist es sicherlich von Vorteil, dass der Studiengang jeweils 50 Prozent Lehrerinnen und Lehrer sowie 50 Prozent Künstlerinnen und Künstler weiterbildet. Beide Gruppen können in dieser Zusammensetzung voneinander profitieren, um das jeweils andere System, die unterschiedlichen Arbeitsweisen und anderen pädagogischen Ausrichtungen kennenzulernen. Somit haben diese Studierenden den Vorteil, Probleme im Beratungs- und Entwicklungsprozess schon vorher antizipieren zu können.

Gleichwohl wird angeregt, Personengruppen, die beruflich zunächst nicht in der Schule zu Hause sind, in einer Art „Propädeutikum“ mit der aktuellen Schulsituation vertraut zu machen. Dies könnte auch im Nachhinein über die konzipierten Feedbackbögen sichergestellt werden. Hierzu wäre das Modul 4 (Systemische und institutionelle Strukturen) der geeignete Ort.

Die Berücksichtigung von Praxisanteilen – man kann abgesehen von Modul 6 (Masterarbeit) von einer Ausgewogenheit zwischen Theorie- und Praxisanteilen sprechen – kann man als Glanzstück des weiterbildenden Masterstudiengangs bezeichnen.

Dass alle Module einen hohen Qualitätsanspruch widerspiegeln, zeigt die Liste der Dozentinnen und Dozenten und auch der Partner, die diesen Studiengang begleiten.

Beeindruckend ist auch die Varianz der Lehr- und Lernformen. Es werden unterschiedliche Methoden angeboten, die letztendlich auch das relativ offene Arbeitsfeld gut widerspiegeln. Die innovativen Lehr- und Lernformen bedingen geradezu, dass sich die Studierenden von Anfang an intensiv mit der Theorie auseinandersetzen, indem sie das jeweils Verhandelte kommentieren müssen und auf ihre Handlungsfelder beziehen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Weiterbildungsstudiengang ist blockweise strukturiert mit zwischenzeitlichen Selbstlernphasen. In diesen können nach Angaben der Hochschule Auslandserfahrungen erfolgen. Die Studierenden bringen aufgrund ihres höheren Lebensalters und ihrer beruflichen Erfahrungen jedoch meist Auslandserfahrungen bereits mit. Ein Studium im Ausland ist daher nicht explizit im Studiengang vorgesehen. Hinsichtlich möglicher Fehlzeiten erprobt der Studiengang nach eigenen Angaben in curricularer Zusammenarbeit mit der Bundesakademie Wolfenbüttel, ggf. einzelne Bausteine aus den Modulen anzubieten, um Kompensationsleistungen zu ermöglichen.

§ 19 der Prüfungsordnung regelt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund der Strukturierung als berufsbegleitender Masterstudiengang mit 60 ECTS-Punkten und der Tatsache, dass Studierende durch ihre berufliche Erfahrung häufig bereits Auslandserfahrungen mitbringen, ist ein Auslandsaufenthalt nicht explizit vorgesehen und wird dementsprechend auch nicht konkret gefördert. Sinnvoll erscheint dies auch vor dem Hintergrund, dass der Studiengang keinen interkulturellen Fokus hat. Dennoch stünde einer solchen Erfahrung, so sie denn von Studierenden gewünscht wird,

seitens der Universität Marburg nichts im Wege. Die Anerkennungsregeln gemäß der Lissabon-Konvention sind in der Prüfungsordnung implementiert.

Die ausgedehnten Selbstlernphasen ermöglichen dies innerhalb der Studiengangsstruktur. Beratung und Organisation erfolgen über eine von der Universität Marburg eingerichtete Auslandsstudienberatung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Gemäß § 16 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) werden Programme der wissenschaftlichen Weiterbildung vollkostendeckend angeboten. Die Lehre im Studiengang ist daher nicht deputatsrelevant und wird in Form von Lehraufträgen und Honorarverträgen als zu genehmigende Nebentätigkeit organisiert und kostendeckend aus den Studiengebühren finanziert. Der Studiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ (M.A.) stellt nach Angaben der Hochschule für jedes Modul ein individuelles Personaltableau von Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern und Expertinnen bzw. Experten des Felds aus den künstlerischen, vermittelnden und professionsbezogenen Bereichen zusammen. Die Planung erfolgt mit zeitlichem Vorlauf und mit Abschluss von Honorarverträgen. Die Lehre ist nicht an Vorlesungszeiten gebunden. Die Weiterentwicklung der individuellen Kompetenzen dieses Personenkreises erfolgt am jeweiligen Herkunftsort.

Für Angestellte der Philipps-Universität eröffnet das Referat Hochschuldidaktik ein systematisches Angebot an Qualifizierung und Beratung. Insbesondere bietet das Referat für Hochschuldidaktik hochschuldidaktische Workshops für Lehrende im Rahmen des Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM) an.

Seit Start des Studiengangs haben sich bezüglich der personellen Situation und damit der inneruniversitären Aufstellung nach Angaben der Hochschule zwei Veränderungen ergeben: Durch den plötzlichen Tod der Inhaberin der Akademischen Leitung des Studiengangs 2017 musste diese neu besetzt werden. Im Sommer 2017 übernahm die Professur für Schulpädagogik, Allgemeine Didaktik und Unterrichtsforschung die vakante Leitung. Die Kulturelle Bildung konnte mit dieser Nachfolge zugleich eine stärkere Verankerung im Institut für Schulpädagogik erfahren, wie auch die am 1. April 2020 erfolgende Gründung einer Arbeitsstelle für Kulturelle Bildung dokumentiert. Mit einem vierköpfigen Kernteam sind sowohl die Arbeitsstelle personell als auch die im Studiengang vertretenen Inhalte vertreten, und es

bietet eine solide Basis für die weitere Entwicklung. Die umfänglichen Publikations- und Vortragstätigkeiten der Mitglieder der Arbeitsstelle zeichnen den Studiengang auch als forschungsbasiert aus.

Innerhalb der Universität und des Fachbereichs Erziehungswissenschaften haben sich daher aktuell Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Sportwissenschaft und Motologie und des Instituts für Schulpädagogik zu einem Entwicklungsteam im Rahmen des Studiengangs „Kulturelle Bildung an Schulen“ (M.A.) verbunden. Die Entwicklung, Planung und Realisierung des Studiengangs geschehen durch die enge Zusammenarbeit des Instituts für Schulpädagogik und des Instituts für Sportwissenschaft und Motologie. In beiden Instituten wird das Thema der kulturellen und ästhetischen Bildung aus verschiedenen theoretischen Perspektiven untersucht und in unterschiedlichen Handlungspraxen angewendet, so dass eine institutsübergreifende Kooperation einen gemeinsamen Mehrwert für die Entwicklung des Masterstudiengangs ermöglicht. Regelmäßige Kernteamsitzungen ermöglichen den kontinuierlichen Austausch und das gemeinsame Gestalten des Studiengangs. Berichte zu Entwicklungsfortschritten werden in Protokollform gesichert und intern verfügbar gemacht. Das Kernteam besteht aus der Akademischen Leitung des Studiengangs sowie Vertretern und Vertreterinnen des Instituts für Schulpädagogik und des Instituts für Sportwissenschaft und Motologie. Neben Entwicklungs- und Planungsaufgaben übernehmen die Mitglieder des Kernteams Lehr-, Beratungs- bzw. Prüfungstätigkeiten im Studiengang.

Neben den inneruniversitären Kooperationen erfolgt eine Zusammenarbeit mit der Hochschule Merseburg (Professur für Kulturelle Bildung), der Kunsthochschule Mainz (Lehrgebiet Kunstdidaktik für das Lehramt) und der Universität Hildesheim (Professur für Kulturelle Bildung) auf der Ebene der Modulverantwortlichen.

Der Studiengang ist zudem nach Angaben der Hochschule mit der halben Stelle eines hauptamtlich tätigen Geschäftsführers ausgestattet. Ihm zugeordnet ist die Koordinatorin des Referenznetzwerks. Darüber sind studentische Hilfskräfte unterstützend tätig. Nichtwissenschaftliches administratives Personal für das Einpflegen von Daten (Prüfungsstelle) ist beim Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung verortet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Durchführung des 120 Lehreinheiten umfassenden Studiengangs sind die personellen Ressourcen als sehr gut anzusehen. Insgesamt wird der Studiengang von 27 Lehrenden betreut, von denen 21 Personen keine Angehörigen der Philipps-Universität sind. Dies verweist auf das Bestreben, den Studierenden durch das Einbinden externer Expertisen ein breites fachliches Spektrum anzubieten. Mit den pädagogischen, entwicklungspsychologischen, sozialwissenschaftlichen, organisations- und schulpädagogischen sowie den theater- und tanzpädagogischen Hintergründen der Lehrenden eröffnet sich die Möglichkeit, ein auf die Module maßgeschneidertes Angebot zur Verfügung zu stellen. Sowohl fachwissenschaftliche wie auch fachpraktische Kompetenzen sind dabei in einem ausgewogenen Verhältnis

berücksichtigt. Der Umstand, dass in der Lehre zentrale Personen unbefristete hauptamtliche Stellen bekleiden und die Finanzierung des Lehrpersonals durch die Studienentgelte gesichert ist, spricht für die Kontinuität des Studienangebots. Mit der stärkeren Verankerung im Institut für Schulpädagogik und der Gründung einer Arbeitsstelle für Kulturelle Bildung ergeben sich für die weitere Entwicklung vielversprechende Perspektiven.

Im Hinblick auf die Weiterqualifizierung der Lehrenden verweist die Hochschule auf das Angebot des Referats Hochschuldidaktik. Dieses ist Angehörigen der Philipps-Universität zugänglich, also sechs der insgesamt 27 Lehrenden. Angesichts der großen Heterogenität in den Qualifikationen des Lehrpersonals wäre darüber nachzudenken, ob und inwieweit insbesondere für diejenigen Lehrenden, die hauptberuflich nicht im universitären Kontext tätig sind (14 Personen), Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Qualifizierung eröffnet werden können.

In organisatorischer Hinsicht gewährleistet die Anbindung an das Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung, dass eine ausreichende administrative Unterstützung vorhanden ist.

Der Empfehlung aus der Erstakkreditierung, die einschlägig ausgewiesenen Institute und Lehrgebiete der Universität (insbesondere Fachbereich 9 – Germanistik und Kunstwissenschaften) angemessen in Konzeption, Verantwortung, Einrichtung und Betrieb des Studiengangs einzubinden, um den Erwerb von Qualifikationen und Kompetenzen in kultureller Bildung zu gewährleisten, wurde insofern begegnet, als dass die Studiengangsleitung nach eigener Aussage in einem ständigen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Fachbereiche und Institute der Philipps-Universität (FB Germanistik und Kunstwissenschaften, FB Erziehungswissenschaften, Institut für Sportwissenschaften und Motologie) steht. Die empfohlene Verbindung zum FB Germanistik und Kunstwissenschaften wurde bisher in Form einer Kooperation mit dem Museum für Kunst und Kulturgeschichte der Universität realisiert. Eine weitere Kooperation wird 2020 mit dem Zentrum für Lehrerbildung angestrebt, um mit diesem stärker in der Fortbildung von Lehrkräften zusammen zu arbeiten. Angedacht ist ebenso, den Bereich der kulturellen Bildung in der grundständigen Lehre zu stärken.

Dem Gutachtergremium zufolge ging es bei der Empfehlung i.W. darum, auch den Fachbereich 9 (Germanistik und Kunstwissenschaften) inneruniversitär personell hervorzuheben. Nach wie vor wird der Studiengang vom FB 21 (Erziehungswissenschaften) dominiert. Das ist nachvollziehbar und im Hinblick auf das Profil des Studiengangs angemessen. Angeregt wird aber, das „Kulturelle“ gerade mit der Expertise aus dem FB 9 noch sichtbarer abzubilden.

Die personelle Ausstattung des Studiengangs mit einem hauptamtlich tätigen Geschäftsführer (50 Prozent A14) und einer ihm zugeordneten Koordinatorin (50 Prozent E13) gewährleistet nach Einschätzung des Gutachtergremiums, dass der für die adäquate Durchführung des Studiengangs erforderliche Koordinations- und Betreuungsaufwand geleistet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang verfügt nach Angaben der Hochschule über die zentrale Raumressource der Philipps-Universität. Insbesondere werden Räume des Instituts für Schulpädagogik (Lern- und Forschungswerkstatt), des Instituts für Sportwissenschaft und Motologie inklusive der Sportstätten sowie Räume des Universitätsmuseums (Ausstellung, Werk- und Seminarräume) genutzt. Darüber hinaus werden weitere Tagungsorte außerhalb Marburgs einbezogen.

Die Stiftung Nantesbuch stellt ihre Tagungsstätte bei München für zwei Blockveranstaltungen zur Verfügung. Des Weiteren wird ein intensiveres wechselseitiges Kennenlernen der Studierenden untereinander durch die Übernachtungsmöglichkeiten in der Tagungsstätte „Schloss Rauschholzhausen“ der Universitäten Gießen/Marburg sowie in der „Bundesakademie Wolfenbüttel“ und in der Fortbildungsstätte „Burg Fürsteneck“ möglich. Die Studierenden partizipieren darüber hinaus an dem Referenznetzwerk und den dort vorhandenen Räumlichkeiten und nutzen Tagungen zu ihrer eigenen Vernetzung (z.B. hofmanns höfe Frankfurt, Dock 4 Kassel etc.).

Zu den sächlichen Ressourcen gehören auch die von den Studierenden zu entrichtenden Studiengebühren. Die Gebührensatzung für den weiterbildenden Studiengang liegt vor. Um die Studienkosten für die Studierenden in einem realisierbaren Rahmen zu halten, betreibt der Studiengang nach eigenen Angaben eine kontinuierliche Drittmittelakquise. Derzeitige strukturelle Unterstützer und Stipendiengeber sind: Stiftung Nantesbuch; PwC-Stiftung; Commerzbank Stiftung; Hessisches Kultusministerium, Wiesbaden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die kostendeckende Finanzierung des Studiengangs ist durch die Studiengebühren gesichert. Positiv hervorzuheben ist das kontinuierliche Bemühen um das Einwerben von Drittmitteln. Die dabei erzielten Kooperationen sind nicht nur in inhaltlicher Hinsicht zielführend, sondern stärken v.a. auch die Ressourcenausstattung des Studiengangs. Dies gilt auch für die dadurch verfügbaren Räume und Örtlichkeiten neben und außerhalb der Philipps-Universität. Dadurch eröffnen sich den Studierenden vielfältige Lernräume, in denen die Studiengangsziele in adäquater Weise erreicht werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die unterschiedlichen Qualifikationsziele bilden sich nach Angaben der Hochschule in den Modulhalten und deren Prüfungsformen ab. Schriftliche Prüfungsformate sind Wissenschaftliche Hausarbeit (Modul 1), Reflexionsportfolio (Modul 4), Masterarbeit (Modul 6). Diese Prüfungsformen werden durch performative Präsentationen ergänzt, um auch kreative und künstlerische Ausdrucksformen durch die Interaktion der Studierenden zu ermöglichen. So werden in Modul 2 Lernergebnisse, die in Zusammenhang mit unterschiedlichen Werkstattbesuchen stehen, präsentiert. In Modul 3 erstellen die Studierenden einen Internet-Blog, der auf einer den Studierenden zugänglichen Website publiziert wird und ihre Auseinandersetzung mit den Inhalten semesterbegleitend präsentiert. In Modul 5 präsentieren die Studierenden ein Projekt, wobei der Präsentation ein künstlerisches Konzept zugrunde liegen soll. Mündliche Prüfungsformen sind nicht vorgesehen.

Alle Prüfungsformate beziehen sich immer auf das gesamte Modul und werden entweder direkt im Anschluss an das Modul oder zu einem rechtzeitig bekannt gegebenen Zeitpunkt bei dem bzw. der Modulverantwortlichen eingereicht.

Die Prüfungsformen werden regelmäßig (nach jeder Einreichung und der Ergebnisfeststellung) durch den Studiengangskoordinator bzw. die -koordinatorin, den bzw. die Modulverantwortliche(n) und die Akademische Leitung auf ihre Adäquanz und Validität überprüft. Die Studiengangsleitung legt großen Wert darauf, die Leistungen der Studierenden in ihrer Entwicklung zu fördern, und prüft auch aufgrund des studentischen Feedbacks, welche zusätzlichen Hilfestellungen zur Kompetenzentwicklung notwendig sind.

Gemäß § 22 Abs. 1f der Prüfungsordnung gilt: „(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von Hausarbeit, Portfolio, Masterarbeit. (2) Weitere Prüfungsformen sind Dokumentation, Projektskizze, Präsentation, Blog. (3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.“

Regelungen zu Prüfungsterminen und Prüfungsanmeldung sind in § 24 der Prüfungsordnung getroffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Auswahl der jeweiligen Prüfungsformate ist vor dem Hintergrund der Ausgestaltung der einzelnen Module nachvollziehbar. Der nach Sichtung der Unterlagen entstandene Eindruck, dass die angebotenen Prüfungsformate eine Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten (trotz Anwendungsorientierung und Studiumumfang von 60 ECTS-Punkten) nicht vollständig abbilden, hat sich nach den Erläuterungen durch die Studiengangsleitung nicht bestätigt. In diesem Zusammenhang wird berichtet, dass die Vorerfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigt und optionale Förderangebote zur Kompensation von fehlendem Vorwissen angeboten werden. So werden insbesondere Kompensationstage (SIT) mit folgenden Schwerpunkten (jeweils ein Tag) angeboten: wissenschaftliche Schreibwerkstatt (Einführung), Recherchekompetenz (Schulung Uni Bib), Qualitative Forschungsmethoden. Eine Vertiefende Schreibwerkstatt von drei Tagen ist als Blockveranstaltung organisiert. Darüber hinaus gibt es intensive Beratungseinheiten zwischen den Modulverantwortlichen und den Studierenden.

Hervorzuheben ist im Studiengang insbesondere die Bandbreite an Prüfungsmöglichkeiten in einzelnen Modulen, die nach Ansicht der Gutachterinnen und Gutachter sowohl in Hinblick auf die Modulinhalte als auch auf die Ziele und Zielgruppen des Studiengangs positiv einzuordnen sind.

Die Prüfungsbelastung ist, bezogen auf die besonderen Herausforderungen als nebenberuflicher Studiengang, insgesamt ausgewogen. Aus der Selbstdokumentation ergibt sich eine ständige Überprüfung der Prüfungsformen durch den Studiengangskoordinator bzw. oder die -koordinatorin, die Modulverantwortlichen und die akademische Leitung. Dabei setzt sie nach eigenen Angaben auch auf das Feedback der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Mit der Einschreibung werden den Studierenden alle Termine der Modulveranstaltungen im gesamten Studienzeitraum bekannt gegeben. Zudem sind die Module im digitalen Campus-Management-System der Universität, MARVIN, einsehbar. Da die Studierenden das Studium überwiegend mit ihrer Berufstätigkeit harmonisieren müssen, werden Lehrangebote an Wochenenden bzw. zu Schulferienrandzeiten angeboten. Es ist seitens der Hochschule nach eigenen Angaben sichergestellt, dass die Module im vorgesehenen Zeitraum abgeschlossen werden können. Um die Studierbarkeit neben der Berufstätigkeit

der Studierenden zu gewährleisten, finden die Modulprüfungen im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung statt oder im unmittelbaren Anschluss daran, sodass sich die Prüfungsdichte auf die zwei Jahre Studiendauer verteilt. Die Lehrangebote des Studiengangs sind nicht an die Vorlesungszeit des Semesters gebunden.

Der Workload der Module, die 6, 9 oder 12 oder im Abschlussmodul 15 ECTS-Punkte umfassen, wird nach Angaben der Hochschule regelmäßig anhand des studentischen Feedbacks überprüft. Da sich Präsenz- und Selbstlernphasen abwechseln, wird etwa ein Fünftel des Studienumfangs (360 h = 12 ECTS-Punkte) von den Studierenden durch die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen erbracht und die verbleibenden Leistungen werden in Selbstlernphasen selbstverantwortlich organisiert. In diese eigenständige Selbstlernzeit fallen Vor- und Nachbereitungszeiten der Präsenzveranstaltungen, das Erbringen der Studien- und Modulleistungen, die selbstorganisierten Hospitationen an verschiedenen Institutionen, die Realisierung eines Praxisprojektes sowie das Verfassen der Masterarbeit.

Studiengangsdokumente, die innerhalb des Studienverlaufs relevant sind, werden den Studierenden über die Lernplattform ILIAS der Hochschule bereitgestellt.

Die im vorangegangenen Akkreditierungsverfahren gegebene Empfehlung, die Präsenzzeiten mehr zu entzerren, ohne das wissenschaftliche Niveau auf einem Masterlevel zu unterminieren, wurde seitens der Studiengangsverantwortlichen erwogen. Die Studiengangsleitung bemüht sich unter Berücksichtigung der bundesweiten Ferienregelung, Studieneinheiten an den Rand von Ferienzeiten oder Feiertagen zu legen. Die Rückmeldung der Studierenden besagt, dass die geblockten Lehreinheiten herausfordernd sind, aber die Intensität der Durcharbeitung der Themen steigern und die studentische Zusammenarbeit fördern. Auch wäre eine häufigere Anreise zu den Veranstaltungen infolge einer Entzerrung nicht im Sinne der aus ganz Deutschland kommenden Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Nach Auskunft der Hochschule werden die über ILIAS oder E-Mail-Kontakte angebotenen Lernhilfen für ein Selbststudium in den Zeiten zwischen den Präsenzterminen gut und erfolgreich genutzt. Die in den Masterarbeiten bisher erreichten Notenpunkte signalisieren aus Sicht der Hochschule einen geglückten Kompetenzerwerb und Studienerfolg.

Darüber hinaus steht die Studiengangskoordination stets für Unterstützungs- und Beratungsgespräche zur Verfügung. Die Studiengangsleitung berät die Studierenden hinsichtlich der zeitlichen und auch konzeptionellen Planung von Prüfungsleistungen und des erforderlichen Arbeitsaufwands. Bei persönlichen, beruflichen oder gesundheitlichen Problemen entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Fristverlängerung für die Abgabe von Prüfungsleistungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Selbstbericht dargestellten Lernergebnisse sind in Bezug auf die Anforderungen an die Studierenden aufgrund der besonderen Umstände eines berufsbegleitenden Weiterbildungs-Studiengangs insgesamt als angemessen zu bewerten. Die Hauptverantwortung der Studienorganisation liegt hier bei den Studierenden selbst, wobei die persönlichen und äußeren Umstände der Studierenden eine übergeordnete Rolle spielen. Die Studienausgangsbefragung bestätigt diesen Eindruck. Die ECTS-Punkteverteilung ist ebenfalls angemessen. Lediglich bei der Gewichtung innerhalb des Moduls 5 (3 ECTS-Punkten für eine Projektskizze von 10 Seiten und 9 ECTS-Punkten für eine Präsentation, unabhängig von der Präsentationsumgebung) gab Dissens im Gutachtergremium bezüglich der Gewichtung des reflexiven Anteils in schriftlicher Form. Da dieser Punkt aber einstimmig als für das Gesamtkonzept wenig relevant eingeordnet wurde, soll dies ausdrücklich nur als Hinweis verstanden werden, die Gewichtung universitätsintern eventuell noch einmal zu diskutieren.

Das Modulhandbuch ist in seiner inhaltlichen Ausgestaltung besonders positiv hervorzuheben.

Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird nach den Angaben im Selbstbericht gewährleistet. Das Ergebnis der Studierendenbefragungen und die Erfolgsquote im Studiengang bestätigen, dass alle Befragten die Leistungskontrollen erbringen konnten und diese somit klar im Bereich des Machbaren liegen. Wenngleich die Bewertung von Prüfungsdichte und -organisation wiederum abhängig zu sein scheint von den persönlichen und äußeren Umständen der Studierenden selbst, sind sie mit objektivem Blick auf den Studiengang angemessen verteilt.

Die Empfehlung, die Verdichtung der Präsenzzeiten an wenigen Tagen sorgfältig zu überprüfen und zu entzerren bzw. zu beobachten, wurde umgesetzt. Gleichwohl gehen die Gutachterinnen und Gutachter davon aus, dass aufgrund der (derzeitigen) positiven Erfahrungen mit online Formaten diese Empfehlung heute nicht mehr so formuliert werden würde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Hinsichtlich der Qualifikationsziele zeichnet den weiterbildenden Studiengang aus, dass das gesamte inhaltliche Konzept darauf abgestimmt ist, zum gelingenden Schnittstellenmanagement zwischen Schulen und Institutionen sowie außerschulischen Akteuren Kultureller Bildung beizutragen. Hinsichtlich ei-

ner bisher nur sporadischen und unsystematischen Zusammenarbeit zwischen Schule und dem Feld Kultureller Bildung geht es dem Studiengang um eine interdisziplinäre Professionalisierung der Akteure und Kooperationspartner im Sinne einer nachhaltigen Kooperativität, nicht zuletzt zugunsten von Bildungsprozessen der Schülerinnen und Schüler. Zielgruppe sind Akteure im schulischen oder außerschulischen Feld der Kulturellen Bildung, wie Lehrpersonen, Künstlerinnen und Künstler sowie Kunst- und Kulturvermittlerinnen und -vermittler. Durch das Studium werden die Studierenden im besonderen Maße für die im Zuge der bundesweiten Kulturschulentwicklung benötigte Leitungs- und Koordinationskompetenz im Bereich der kulturellen Bildung an Schulen qualifiziert. Dies erfordert besondere Kenntnisse und Fähigkeiten im Kompetenzprofil im Bereich einer künstlerischen und ästhetischen Praxis, im Schnittstellenmanagement sowie einen systemischen Blick auf Problembereiche in der Schulentwicklung und der voraussetzungsreichen Implementierung von Innovationen.

Hinsichtlich des Curriculums zeichnet den Studiengang eine Orientierung der Module an zentralen Herausforderungen aus, die im wissenschaftlichen Diskurs der Kulturellen Bildung und der Schulentwicklungsforschung relevant sind und die sich der Organisation Schule und im Feld Kultureller Bildung stellen. Hierfür vermittelt der Studiengang nach eigenen Angaben das notwendige Professionswissen, um die Handlungsfähigkeit der Akteure zu erhöhen. Eine verpflichtende Hospitation der Studierenden an Bildungs- und Kulturinstitutionen vermittelt mehrperspektivische Blicke auch auf die vermittelten Studieninhalte, die während ihres Studiums erschlossen werden.

Die personellen Ressourcen werden deputatsneutral bereitgestellt, es werden Studiengebühren erhoben.

Die Organisation der Prüfungen erfolgt wie oben beschrieben unter Berücksichtigung der Blockseminarstruktur und in terminlicher Orientierung an dieser.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit dem Anliegen, die interdisziplinäre Professionalisierung der Akteurinnen und Akteure voranzubringen, für kulturelle Schulentwicklung zu qualifizieren und zu einem gelingenden Schnittstellenmanagement beizutragen, verfolgt der Studiengang eine innovative und anspruchsvolle Zielsetzung. Das inhaltliche Konzept erscheint konsequent darauf ausgerichtet, die Grundlagen für eine derart umfassende Professionalisierung in einer angemessenen und zeitlich vertretbaren Art und Weise zu legen. Dies wird deutlich am Aufbau des Studiengangs, in dem die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven, umsetzungs- und praxisorientierten Wissens und (selbst-)reflexive Anteile systematisch aufeinander bezogen werden. Die Module decken wichtige Aspekte der inhaltlichen Zielsetzung ab. Dass dabei zunächst eine wissenschaftliche Perspektive auf das Gegenstandsfeld eröffnet wird (Modul 1) und Erfahrungen im künstlerischen Feld ermöglicht werden (Modul 2), bevor die für Schnittstellenmanagement und Schulentwicklung zentralen Kompetenzen (Modul 3 und 4) im Fokus stehen, ist ebenso

schlüssig wie die daran anknüpfende Projektarbeit im Modul 5 und deren wissenschaftliche Aufarbeitung in Modul 6. Der stringente Aufbau lässt ebenso wie die vielfältigen didaktischen Zugänge ein Erreichen der Studiengangsziele erwarten. Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten, z.T. innovativen Lehr-Lernformen zeichnen sich durch große Vielfalt aus und versprechen ein der komplexen Zielsetzung adäquates Angebot. Dies gilt in gleicher Weise für das weite Spektrum an fachwissenschaftlicher, fachpraktischer und künstlerischer Expertise, welche durch die Lehrenden abgedeckt wird.

Zur Überprüfung der erreichten Kompetenzen der Studierenden werden unterschiedliche Prüfungsformate eingesetzt; dabei wird nicht nur auf im universitären Kontext gängige Formate gesetzt (Hausarbeit, Kolloquium, Masterarbeit) sondern auch auf solche, die einer Kompetenzüberprüfung i.e.S. angemessen erscheinen (Arbeitsproben, Portfolio).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studiengangsleitung und das Kernteam des Studiengangs sind unter anderem in das „Netzwerk Forschung Kulturelle Bildung“ eingebunden. Der Studiengang organisiert seit 2016 in Kooperation mit anderen prominenten Feldakteuren alle zwei Jahre eine bundesweite Tagung „Kulturelle Schulentwicklung“. Der fachliche und wissenschaftliche Diskurs wird, wo immer möglich, seitens der Lehrenden nach eigenen Angaben auch im internationalen Kontext verfolgt und mitgestaltet. So brachte sich der Studiengang 2016 auf dem International Congress for School Effectiveness and Improvement (ICSEI) in Glasgow ein. Aktuell beantragt der Studiengang die Teilnahme am KMK-Programm Pädagogischer Austauschdienst der Kultusministerkonferenz: „Schulen: Partner der Zukunft“ bei der PwC Stiftung Jugend – Bildung – Kultur. Die als Modulbeauftragte eingesetzten Professorinnen und Professoren sichern nach Angaben der Hochschule die Wissenschaftlichkeit und wissenschaftliche Aktualität der Lehre. Durch deren eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte, z.B. KulturSchule Hessen, Fortbildung für KulturSchule oder die Ergänzung Kulturelle Bildung für den Hessischen Referenzrahmen für Schulqualität existiert nicht nur ein Forschungsbezug, sondern auch ein Fokus auf die aktuellen Bedarfe des angestrebten Professionswissens.

Die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Curriculums und der methodisch-didaktischen Ansätze erfolgt nach Angaben der Hochschule auf einander ergänzende Arten und Weisen auf der Ebene der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, auf der Ebene der Lehrenden und auf der Ebene der Studiengangsleitung. Auf der Ebene der Teilnehmenden erfolgt dies in Form der Praktikums- und Hospitationsberichte, in Form der Rückmeldebögen nach jedem Modul, in Studierendenbefragungen der Stabsstelle für Evaluation, in individuellen Rückmeldegesprächen mit Studierenden; in Absolventenbefragungen der Stabsstelle für Evaluation und in gemeinsamen Veranstaltungen des Alumni-Fördervereins „Ku-BiS vernetzt e.V.“ mit dem Studiengang. Auf der Ebene der Lehrenden erfolgt dies in gemeinsamen Planungs- und Reflexionszeiten der Lehrenden, in Lehrenden- und Prüferkonferenzen, in teilnehmender Beobachtung der Modulverantwortlichen und Studiengangsleitung und im Prüfungsausschuss. Auf der Ebene der Studiengangsleitung erfolgt die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Curriculums und der methodisch-didaktischen Ansätze in Sitzungen des Zentrums für Wissenschaftliche Weiterbildung, in Konferenzen der akademischen Leitung und Studiengangsleitung und -koordination sowie in Absolventenbefragungen zur Verbleibsforschung. Die Ergebnisse der Beobachtungen, Befragungen und deren Diskussion fließen unmittelbar in eine überarbeitete Gestaltung der jeweiligen Module für die jeweils neue Kohorte ein. Auf Wünsche der Teilnehmenden hinsichtlich bestimmter Themen von aktuellem Interesse geht die Studiengangsleitung und -koordination nach Möglichkeit ein.

Kooperationen

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengangsleitung, das Kernteam und damit zentrale Lehrende des Studiengangs sind durch ihre Tätigkeit eingebunden in die relevanten fachwissenschaftlichen Diskurse. Mit ihrer Expertise und ihren Veröffentlichungen tragen sie zu diesem Diskurs regelmäßig und substantiell selbst bei. Positiv hervorzuheben ist das Bemühen, sich dabei nicht nur auf die nationale Perspektive zu beschränken und auch international sichtbar zu sein. Dadurch ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet und den Studierenden wird die Möglichkeit eröffnet, sich auf aktuelle (Forschungs-)Themen zu beziehen. Um die Stimmigkeit dieser Anforderungen zu überprüfen, finden Rückmeldeprozesse auf verschiedenen Ebenen statt. Die beschriebenen Mechanismen bilden, wenn sie systematisch verschränkt werden, eine sinnvolle Grundlage für die kontinuierliche fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung des Studiengangs.

Alle Dozentinnen und Dozenten, die in dem Studiengang den wissenschaftlichen Part übernommen haben, sind Koryphäen auf dem Gebiet der kulturellen Bildung. Professoren und Professorinnen von verschiedenen Universitäten mit unterschiedlichen Schwerpunkten geben in ihrem Modul den aktuellen

Stand der Wissenschaft weiter. Somit sind die Studierenden von der wissenschaftlichen Seite her bestens vorbereitet.

Kooperationen

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Es gilt das Qualitätssicherungskonzept des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung der Philipps-Universität Marburg. Die Hochschule führt hierzu folgendes aus:

„Die Qualitätssicherung und -entwicklung im Studiengang wird durch die Implementierung eines Evaluationssystems gewährleistet, das innerhalb des Projekts „WM³ Weiterbildung Mittelhessen“ (2011-2017) entwickelt worden ist. Dieses Evaluationssystem sieht sowohl eine Evaluation des Studiengangs als auch eine Evaluation der Lehrveranstaltungen vor und ist an die besonderen Bedarfe und spezifischen Merkmale der Weiterbildungsstudierenden angepasst. Die Lehrveranstaltungsevaluation wird dezentral auf der Angebotsebene implementiert. Die Studiengangevaluation hingegen setzt das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) in Zusammenarbeit mit dem Dezernat III Studium und Lehre und den jeweiligen Studiengangkoordinatorinnen und -koordinatoren um.

Die Lehrveranstaltungen werden mit Hilfe von Fragebögen evaluiert. Die Inhalte der Fragebögen umfassen unter anderem Fragen zur Planung und Darstellung der Lehrinhalte, zu den didaktischen Methoden, zum Umgang des Dozenten mit den Teilnehmenden, zur Relevanz des vermittelten Stoffes für den persönlichen Nutzen und die berufliche Praxis, zum subjektiven Lernerfolg, zur Zusammenarbeit in der Gruppe, zu den Rahmenbedingungen sowie zur globalen Veranstaltungsbeurteilung. Die Fragebögen basieren auf den von Thomas Staufenbiel entwickelten und erprobten Fragebögen, die in der Lehrevaluation der grundständigen Lehre eingesetzt werden.

Die Studiengangevaluation ist durch ein zweistufiges Verfahren gekennzeichnet: Vor Beginn des Studiums findet eine Erstbefragung und nach dem Abschluss des Studiengangs eine Endbefragung statt. Die Erstbefragung deckt insbesondere die folgenden Aspekte ab: Angaben zur Auswahl des Weiterbildungsangebots; Angaben zur Motivation der Teilnehmenden am Weiterbildungsangebot; Angaben zu den Erwartungen der Teilnehmenden im Hinblick auf den zu erwartenden Workload; Angaben zu den Erwartungen der Teilnehmenden im Allgemeinen. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs werden die Teilnehmenden gebeten, einen Fragebogen zur abschließenden Bewertung der Weiterbildungsmaßnahme (Endbefragung) auszufüllen. Eine solche Endbefragung der Absolventinnen und Absolventen beinhaltet unter anderem Fragen zu folgenden Themen: Transparenz der Inhalte und Ziele des Weiterbildungsangebots; Betreuung des Weiterbildungsangebots; Workload; ggf. Bewertung der Praxisphasen; Leistungs- und Prüfungskontrolle; Organisation und Rahmenbedingungen des Weiterbildungsangebots; abschließende Bewertung und Beurteilung des Weiterbildungsangebots insgesamt und Erfüllung der zu Beginn formulierten Erwartungshaltung.“

Die Ergebnisse der Erst- und Endbefragungen erhält das ZWW auf Anfrage vom Dezernat III B - Studienangelegenheiten & Qualitätssicherung und leitet diese an die Studiengangkoordinatorin bzw. den Studiengangkoordinator des Angebots weiter. Mit Hilfe der Lehrveranstaltungsevaluationen soll ein wichtiges Ziel – die Verbesserung der Lehre und damit die Verbesserung der Qualität des Weiterbildungsangebots – erreicht werden. Dabei bezieht sich die Verbesserung der Lehre auf die Didaktik, die Inhalte, das Curriculum sowie die Organisation einer Veranstaltung. Die Lehrveranstaltungsevaluationen sollen den Lehrenden sowie der akademischen Leitung einen Einblick in die Lehrleistungen aus Sicht der Studierenden geben. Somit könnte zum Beispiel die akademische Leitung auf eine schlechtere Lehrveranstaltungsevaluation reagieren und das Gespräch mit der oder dem betreffenden Lehrenden suchen. Auch könnte von einem nochmaligen Engagement der bzw. des Lehrenden abgesehen werden. Somit werden aus den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluationen Handlungsoptionen abgeleitet und entsprechende Veränderungen und Verbesserungen umgesetzt.

Das zentrale Ziel der Studiengangevaluation besteht darin, das Studienangebot in ausgewählten Bereichen aufgrund der Ergebnisse zu optimieren, zum Beispiel im Hinblick auf die Betreuung der Teilnehmenden, die formale Studienorganisation, die inhaltliche Ausrichtung des Lehrangebots oder die Studierbarkeit des Studiengangs insgesamt. Zusätzlich zu den Lehrveranstaltungs- und Studiengangevaluationen werden weitere nichtformalisierte Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Studiengang optional eingesetzt. Dabei handelt es sich um Treffen in unterschiedlichen Konstellationen zwischen den Verantwortlichen und Studierenden des Weiterbildungsangebots: Reflexionsgespräche (Studierende und Studiengangverantwortliche); Lehrendenkonferenz (alle Lehrenden und Studiengangverantwortliche) sowie die Lehrendenden- und Studierendenkonferenz (Studierende, Lehrende, Studiengangverantwortliche).

Daneben gilt die Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Philipps-Universität Marburg vom 15. August 2011, die u.a. auch regelmäßige Befragungen der Absolventinnen und Absolventen vorsieht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Marburg geben den Rahmen für die Studiengänge vor. Außerdem ist eine interne Qualitätssicherung fest installiert, die sicherstellt, dass der Studiengang den internen sowie externen Vorgaben entspricht.

Die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs werden laut Selbstbericht über das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung sichergestellt. Diese sieht sowohl eine Evaluation des Studiengangs als auch der Lehrveranstaltungen vor. Die Lehrveranstaltungsevaluation wird dezentral auf der Angebotsebene implementiert. Die Studiengangevaluation hingegen setzt das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) in Zusammenarbeit mit dem Dezernat III Studium und Lehre und den jeweiligen Studiengangkoordinatorinnen und -koordinatoren um. Die Studiengangevaluation ist durch ein zweistufiges Verfahren gekennzeichnet: Vor Beginn des Studiums findet eine Erstbefragung und nach dem Abschluss des Studiengangs eine Endbefragung statt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen dabei die Verbesserung der Lehre auf die Didaktik, die Inhalte, das Curriculum sowie die Organisation einer Veranstaltung sicherstellen. Besonders hervorzuheben ist die enge Kooperation mit den Referaten des Dezernats III „Studiengangentwicklung“, „Lehrevaluation“ und „Qualitätssicherung in Studiengängen“, in der die Entwicklung hin zu einem systematischen und transparenten Konzept der Qualitätssicherung deutlich wird. So fällt auch u.a. positiv auf, dass die Bezüge zu anderen Lehrveranstaltungen von den Lehrenden explizit gemacht werden.

Eine wesentliche Stärke in der Weiterentwicklung des Studiengangs stellt insbesondere die Tatsache dar, dass für die Vorbereitung auf die Reakkreditierung (wie bereits bei der Erstakkreditierung) die Studierenden einbezogen wurden.

Rückgreifend auf Punkt 2.2.6 wäre eine Erweiterung der Studienausgangsbefragung zur Prüfungs- und Leistungskontrolle in Bezug auf die Studienorganisation möglicherweise sinnvoll.

Im Rahmen des Selbstberichts und in der beiliegenden Evaluation der Absolventinnen und Absolventen lässt sich nachlesen, dass es durchaus Inhalte gibt, für die sich die Studierenden Modifikationen wünschen. Auf einige ist schon eingegangen worden.

Auch den Empfehlungen aus vorangegangenen Akkreditierungen wurde Rechnung getragen.

Entwicklungspotenzial sieht das Gutachtergremium in der Übertragbarkeit des regionalen Studiengangprofils auf andere Bundesländer, denn vieles im Studiengang bezieht sich auf das Bundesland Hessen. Die Studierenden wünschen sich z.B., auch Schulen mit Kulturprofil aus anderen Bundesländern

kennenzulernen, was vor dem Hintergrund, dass Bildung föderal gestaltet wird, sicherlich sinnvoll wäre. Die Studierenden sollten zwar in der Lage sein, einen entsprechenden Transfer herzuleiten, dennoch erscheint der Wunsch der Studierenden berücksichtigungswert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In § 26 der Prüfungsordnung sind Regelungen zu Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium getroffen. Es gilt der Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017 – 2023 der Philipps-Universität Marburg.

Der Abbau bestehender Benachteiligungen und die Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Studium und Forschung zählt für die Philipps-Universität Marburg nach eigenen Angaben zu den leitenden Grundsätzen. Durch die Einrichtung eines familienfreundlichen Arbeits- und Lebensklimas wird die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Arbeit oder Beruf mit Familienverantwortung unterstützt. Darüber hinaus soll ein diskriminierungssensibles Arbeits-, Lehr- und Lernumfeld ermöglicht werden. Zur Umsetzung dieser Ziele hat die Philipps-Universität ein Gleichstellungskonzept erstellt. Die Familienförderung, der Nachteilsausgleich und die Möglichkeit zu einem Teilzeitstudium sind hochschulweit in § 26 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen geregelt (vgl. Anlage 1). Die Fachbereiche können darüberhinausgehende Regelungen in ihren Prüfungsordnungen erlassen.

Das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiengangs ist bemüht, Geschlechtergerechtigkeit durch eine diskriminierungssensible Reflexion der Auswahlkriterien zu gewährleisten, die ohne Ansehen von Geschlecht und anderen sektionalen Zuordnungen die feldrelevanten fachlichen Leistungen der Bewerber und Bewerberinnen bewerten. Festzuhalten ist, dass die Frauenquote im Studiengang deutlich über der von Männern liegt, so wie im Allgemeinen das Feld der Kulturellen Bildung stärker durch Frauen bearbeitet wird. Neben der Berücksichtigung von Berufs- und Familienkontexten der Studierenden in der Studienorganisation sind durch die prinzipielle Ansprechbarkeit der Studiengangskoordination und der jeweiligen Modulverantwortlichen sowie das KTC (Kernteam-Coaching) und die PLG (Professionelle Lerngruppe) strukturelle Beratungsinstanzen auf mehreren Ebenen vorhanden, die auf die individuellen Situationen der Studierenden eingehen können. Neben der Geschlechtergerechtigkeit sind im Kontext

Kultureller Bildung Fragen der (Inter-)Sektionalität von akuter Bedeutung und finden entsprechend inhaltlich und konzeptionell im Studiengeschehen Berücksichtigung.

Im Sinne eines Nachteilsausgleichs wird nach Auskunft der Hochschule in Veranstaltungen und Prüfungen Rücksicht genommen auf Belastungen der Studierenden durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung. Ist der bzw. die Studierende auf Grund der oben genannten Gründe glaubhaft nicht in der Lage, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gleicht der Prüfungsausschuss diesen Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, aus. Im Gegensatz zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen kann die Inanspruchnahme der Fristen der Elternzeit lediglich unter dem Vorbehalt ermöglicht werden, dass der Studiengang weiterhin kostendeckend durch eine ausreichende Studierendenzahl im darauffolgenden Turnus angeboten werden kann. Der Anspruch auf gleichwertige Ersatzprüfungsleistungen unterliegt daher der tatsächlichen Realisierbarkeit des Studienangebots und kann nur unter Vorbehalt gewährt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Philipps-Universität Marburg verfügt über ein sehr ausdifferenziertes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Chancengleichheit. Dieses umfasst weit über die gesetzlichen Mindestvorgaben hinaus z.B. die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle, deren Ziel es ist, neben der Kategorie Geschlecht weiteren Ungleichheitskategorien entgegenzuwirken. Die Universität ist seit 2015 familienfreundliche Hochschule des Landes Hessen und wurde im Wettbewerb „Familie in der Hochschule“ vom BMVI, dem Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) und der Robert-Bosch-Stiftung für die Einrichtung eines „Family Welcome Centers“ für Dual Career Couples ausgezeichnet, welches 2011 in einen Familienservice für alle Universitätsangehörigen umgewandelt wurde. Regelungen zum Nachteilsausgleich, zur Familienförderung und zum Teilzeitstudium sind in der Prüfungsordnung des Studiengangs verankert; besonders positiv fällt hierbei auf, dass nicht nur in Prüfungen, sondern auch in den Lehrveranstaltungen das Recht auf Rücksichtnahme durch Belastungen durch Schwangerschaft, die Erziehung von Kindern, die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung von Studierenden verankert ist. Neben der Geschlechtergerechtigkeit ist auch hervorzuheben, dass die Universität im Kontext kultureller Bildung Fragen der (Inter-)Sektionalität von akuter Bedeutung sieht und entsprechend inhaltlich und konzeptionell im Studiengeschehen Berücksichtigung findet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang arbeitet nach Auskunft der Hochschule mit unterschiedlichsten Partnern im Bereich der Kulturellen Bildung ideell zusammen. Eine curriculare Kooperation in dem Sinne, dass ein Kooperationspartner an der Ausgestaltung eines Moduls aktiv beteiligt ist, besteht jedoch mit keinem der Partner.

Als externen Kooperationspartner hat die Universität Marburg die Nantesbuch Kulturstiftung gewonnen, die finanzielle Unterstützung bietet und einen unkomplizierten Feldzugang zu Künstlern und Künstlerinnen sowie künstlerischen Institutionen ermöglicht und beratend den Studiengang begleitet. So wird der Studiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ (M.A.) in Kooperation mit der Nantesbuch Kulturstiftung durchgeführt, die zusammen mit der Philipps-Universität Marburg die Aufgaben und Bedingungen dieser Zusammenarbeit in einem Kooperationsvertrag verbindlich festgehalten haben. Die Vertragspartner arbeiten kooperativ an den Inhalten und der Struktur des Studiengangs und beschreiten Wege, um die Durchführungskosten des kostenpflichtigen Weiterbildungsmasters zu senken. Die Verantwortung für die Inhalte sowie die akademische und geschäftsführende Leitung liegen bei der Philipps-Universität Marburg. Um die hohe und künstlerische Qualität im Studiengang zu gewährleisten, sollen u.a. Künstler/innen aus der Programmarbeit der Stiftung Nantesbuch beteiligt werden.

Auf Stiftungsebene hat sich eine Stiftungsallianz zwischen der Stiftung Nantesbuch und der Commerzbank-Stiftung ergeben. Die Commerzbank-Stiftung teilt ebenso wie die Nantesbuch Kulturstiftung das Anliegen, eine Qualifizierung im Bereich der Kulturellen Bildung an Schulen finanziell zu unterstützen. Als zu fördernde Zielgruppe haben sie sich auf die Künstler/innen spezialisiert, denen nach erfolgter Eignung ein sogenanntes „Commerzbank-Stiftungsstipendium“ die Finanzierung der Studiengebühren sichert. Darüber hinaus hat die Commerzbank Stiftung für besonders gelungenen Projekte der Absolventen einen Absolventenpreis gestiftet.

Des Weiteren kooperiert der Studiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ mit der Bundesakademie für Kulturelle Bildung Wolfenbüttel. Die Akademie ist im Bereich der kulturellen und künstlerischen Fort- und Weiterbildung für haupt-, neben- und ehrenamtlich in der Kultur Tätige deutschlandweit anerkannt und erfolgreich. Die hohe Expertise der Bundesakademie im Bereich von Kulturmanagement, -politik

und -wissenschaft macht sie in einer beratenden Funktion zu einem attraktiven Kooperationspartner vor allem für die Konzeption des Moduls „Kooperation und Vernetzung“.

Seit 2016 kooperiert der Studiengang mit dem ersten Eigenprogramm der PwC-Stiftung Jugend – Bildung – Kultur. Zielsetzung des „Kultur.Forscher!-Programmes“ war es, mit der Ästhetischen Forschung gezielt einen neuen Ansatz entdeckenden Lernens zu fördern, langfristige Kooperationen der Schulen mit außerschulischen Partnern zu initiieren sowie deren Vernetzung im regionalen und überregionalen Kontext zu unterstützen. Das aus dem Programm erwachsene bundesweite Netzwerk wird als „Referenznetzwerk WBM KuBiS“ im Rahmen des Projektes „Ästhetische Forschung als Teil nachhaltiger kultureller Schulentwicklung“ weitergepflegt und -entwickelt. In diesem Kontext hat der Studiengang Kooperationsvereinbarungen mit Schulen und Kulturinstitutionen/-akteur/innen in sieben Bundesländern geschlossen, die den Studierenden Hospitations- und Forschungsmöglichkeiten bieten.

Eine intensive Kooperationsbeziehung besteht mit dem Hessischen Kultusministerium, das Teilstipendien für den Master vergibt, und mit dem angegliederten Büro Kulturelle Bildung.

Der Studiengang kooperiert seit 2016 im Rahmen einer eigenen Bundestagung zur Kulturellen Schulentwicklung mit der Bundesakademie Wolfenbüttel, der BKJ Remscheid, der LKJ BW, der LKJ Thüringen und hat dafür folgende Förderer gefunden: Land BW, Land Thüringen, Bertelsmann Stiftung, Mercator Stiftung, Stiftung Nantesbuch, Karl-Schlecht Stiftung, Bosch Stiftung, Crespo Foundation. Die Tagung findet an wechselnden Orten alle zwei Jahre statt und zielt als Bundestagung auf ungefähr 250 bis 300 Teilnehmer*innen ab (2016 Strukturen für Kulturelle Schulentwicklung in Wolfenbüttel, 2018 Kooperation (k)eine Frage der Haltung in Stuttgart, 2020 Schule gestalten – Lernen verändern in Erfurt).

Die Philipps-Universität hat einen Kooperationsvertrag mit der Richtsberg-Gesamtschule Marburg als InnoLabSchool geschlossen, die den Weiterbildungsstudierenden damit als Hospitations- und Forschungsort offensteht.

Weitere Kooperationen sind für 2020 und 2021 geplant mit der Becker-Stiftung Trier, der Stiftung Deutsches Design-Museum und der Stiftung Brandenburger Tor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Rolle der derzeitigen und in Verhandlung befindlichen strukturellen Unterstützer und Stipendienggeber ist klar umrissen. Bei den kooperierenden nichthochschulischen Einrichtungen handelt es sich auch um Partner, die schon seit vielen Jahren im Feld der kulturellen Bildung fördern oder sogar eigene große Förderprogramme auflegen. Somit können auch die Vertreterinnen und Vertreter der Partner das Studium um wertvolle Impulse bereichern.

Darüber hinaus ist es durch die finanzielle Unterstützung der Partner möglich, die Studienkosten in einem realisierbaren Rahmen zu halten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Neben den inneruniversitären Kooperationen findet eine Zusammenarbeit mit der Hochschule Merseburg (Professur für Kulturelle Bildung), der Kunsthochschule Mainz (Lehrgebiet Kunstdidaktik für das Lehramt) und der Universität Hildesheim (Professur für Kulturelle Bildung) auf der Ebene der Modulverantwortlichen statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Art und Umfang der hochschulischen Kooperationen beziehen sich auf die operative Beteiligung von Personen der genannten Hochschulen als Lehrende und als Modulverantwortliche. So zeichnet die Professur für Kulturelle Bildung der Hochschule Merseburg für Modul 2, die Professur für Kunstdidaktik für das Lehramt an der Kunsthochschule Mainz für Modul 1 und die Professur für Kulturelle Bildung der Universität Hildesheim für Modul 3 verantwortlich. Dadurch gelingt es, für die in den Modulen behandelten Themen ausgewiesene Experten und Expertinnen in den Studiengang an verantwortlicher Stelle einzubinden. Die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts wird in der dargestellten Struktur der Verantwortlichkeiten durch die Philipps-Universität Marburg gewährleistet. Die studiengangbezogene Kooperation der genannten Hochschulen beschränkt sich auf die personelle Kooperation.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 **Allgemeine Hinweise**

- Bei diesem Verfahren handelt es sich um eine Reakkreditierung. Auf die für den 31.3./1.4.2020 geplante Begehung wurde aufgrund der Reiseinschränkungen und im Einvernehmen mit dem Gutachtergremium gem. § 24 Abs. 5 der MRVO bzw. der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV)) verzichtet. Die Begutachtung erfolgte nach Aktenlage, wobei eine Online-Besprechung des Gutachtergremiums stattfand und die wenigen offenen Fragen durch die Universität zeitnah beantwortet wurden.
- Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum des Gutachtergremiums vollumfänglich an.

2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- MRVO
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV))

3 **Gutachtergruppe**

- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Ludwig Haag**, Lehrstuhl für Schulpädagogik, Universität Bayreuth
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Josef Strasser**, Institut für Erziehungswissenschaft, AB 4: Professionalisierung und Organisationsentwicklung, Universität Koblenz-Landau
- Vertreter der Berufspraxis: **Gisela Wibbing**, Stellvertretende Leitung, Arbeitsstelle Kulturelle Bildung NRW, Remscheid
- Vertreter der Studierenden: **Martin Schleef**, Studierender im Studiengang „Erziehungswissenschaften“ (M.A.), Technische Universität Dortmund

IV Datenblatt

1 **Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung**

Erfolgsquote	100 %
Notenverteilung	Siehe ECTS-Einstufungstabelle
Durchschnittliche Studiendauer	4,0 Semester
Studierende nach Geschlecht	21,6 % männlich 78,4 % weiblich

2 **Daten zur Akkreditierung**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	12.12.2019
Zeitpunkt der Begehung:	-
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	-
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	- (ein Mitglied des Gutachtergremiums war an der Erstakkreditierung des Studiengangs als Gutachterbeteiligt)

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)